

In diesem Artikel wird die Sondergruppe der **Gewerbe- und Gesundheitsaufsicht** mit ihren alltäglichen und auch besonderen Aufgaben vorgestellt. Die Gruppe setzt sich aus einer Kollegin, 16 Kollegen und einem Dienstgruppenleiter zusammen.

Innerhalb dieser Gruppe sind nur Tarifangestellte beschäftigt. Sie versehen ihren Dienst in eigener Zivilkleidung. Von der Dienststelle werden Schuhe gestellt und Schutzausrüstungsgegenstände, wie schnittfeste Handschuhe und eine ballistische Schutzweste mit Stichschutz. Der Kollegin / den Kollegen stehen außerdem noch Handfesseln, Pfefferspray, Teleskopschlagstock (kurz TKS) und eine Schusswaffe zur Verfügung. Auch Armbinden zur Kenntlichmachung gehören zur Ausrüstung.

Die Grundausbildung ist die gleiche, die auch die uniformierten Kräfte in den sogenannten regionalen Dienstgruppen absolvieren (siehe den dazugehörigen Beitrag). Für die besonderen Aufgaben innerhalb dieser Sondergruppe erhalten die Beschäftigten Unterweisungen und Seminare zu Blindenwarenervertriebsrecht, Eichrecht, Textilkennzeichnungsrecht, Warenzeichenschutzrecht, Heilpraktiker Recht, Sammlungsrecht, Orden- und Ehrenzeichenrecht.

Die Kollegin / die Kollegen müssen außerdem an regelmäßige Schießtrainings und spezielle Stocktrainings teilnehmen und können an wöchentlich stattfindendem Dienstsport und 14-tägigem Eigensicherungstraining teilnehmen.

Nach der Grundausbildung finden auch immer wieder Aufbau-, Auffrischungsseminare statt oder Kurse mit Inhalten zu Gesetzesneuerungen.

Die Kollegin / die Kollegen sind mindestens zu zweit im Außendienst. In der Regel wird der Dienst zu normalen Tagesarbeitszeiten versehen, bei Bedarf aber auch in die Abend- oder Nachtstunden ausgedehnt oder verschoben.

Ein besonderes Aufgabengebiet sind die Maßnahmen nach dem hessischen Freiheitsentziehungsgesetz (kurz **HFEG**, Gesetz über die Entziehung der Freiheit geisteskranker, geistesschwacher, rauschgift- oder alkoholsüchtiger Personen) und dem Infektionsschutzgesetz (kurz **IFSG**).

In Bezug auf das **HFEG** geht es um die Überprüfung des im Gesetz benannten Personenkreises, die eine akute Gefahr für sich selbst oder andere darstellen und entsprechend unter Aufsicht gestellt werden müssen. Oder, wenn eine zu begutachtende Person nicht eindeutig orientiert ist. Das heißt, dass die Person keine Kenntnis zur eigenen Person wiedergeben kann oder die örtliche oder zeitliche Orientierung fehlt.



Der Auftrag sieht in der Regel eine Unterbringung in einer geschlossenen Abteilung einer Psychiatrie vor. Dazu erhält die Sondergruppe zuvor einen schriftlichen Auftrag von der Fachbehörde im Ordnungsamt. Es kann aber auch vorkommen, dass eine Überprüfung wegen eines akut gemeldeten Falles notwendig wird. Dann ist eine Rücksprache mit der Fachbehörde zwingend notwendig, die die letztendliche Entscheidung trifft.

Des Weiteren können auch Transportaufträge für Personen vorliegen, die eine entsprechende Verfügung nach dem HFEG ausgesprochen wurde. Ein Transport kann innerhalb von Krankenhäusern und deren Abteilungen notwendig werden oder in einer örtlich zuständigen Psychiatrie, was Hessenweit sein kann.

Eine andere Variante ist ein Bewachungsauftrag, wenn die mit richterlicher Einweisung belegte Person zusätzlich noch andere Krankheiten aufweist und nicht in die geschlossene Psychiatrie verlegt werden kann.

Die Anzahl der im Jahr 2013 erfassten Fälle nach dem Hessischen Freiheitsentziehungsgesetz betrug 465. Das waren ca. 120 Fälle weniger als in 2010.



Fälle nach dem **IFSG** können zum Beispiel die Ausschau nach Ratten oder Rattenlöchern sein; oder das Aufsuchen von Messie-Wohnungen, von denen eine Gefahr durch verdorbene Lebensmittel, Fäkalien, Schimmel oder Lebensmittelungeziefer ausgeht.



Nach dem IFSG werden die Kollegin / die Kollegen auch tätig, wenn ansteckende Krankheiten (zum Beispiel offene TBC, offene Krätze) bekannt sind und die betreffende Person sich nicht freiwillig in ärztliche Behandlung geben will. Dann gehört auch der Transport dieser Person zur Tätigkeit der Sondergruppe.

Die Kollegin / die Kollegen dürfen also nicht „zart besaitet“ sein.

Die Anzahl der im Jahr 2013 erfassten Fälle nach dem Infektionsschutzgesetz betrug 317. Auffällig ist, dass nur noch rund ein Drittel der Fälle verglichen mit 2010 festgestellt wurde.

Das „normale“ Tagesgeschäft der Sondergruppe liegt hauptsächlich in der Überwachung von Spielhallen, Wettbüros, Textilkennzeichnungsgesetz, Service Büros, Bewachungsunternehmen, Waffenhändlern, Versteigerer, Pfandleihhäuser, Gaststätten und sonstigen Gewerbebetrieben. Auch Betriebsstätten Ermittlungen machen einen großen Teil der Arbeit aus.

Die Überwachungsanzahl von Gewerbebetrieben und Gaststätten fiel im Jahr 2012 trotz Änderungen des Gaststättengesetzes im Vergleich zu 2010 sehr hoch aus. Ein besonderer Schwerpunkt ist dabei die sogenannte Shisha Bar. Bei diesen Überwachungen steht die Gesundheit der Besucher im Vordergrund. Denn bei der Vorbereitung der Shishas entsteht bei der Verbrennung von Kohle giftiges Kohlenmonoxid. Gibt es keine Abzugsanlagen in den Bars, kann dies lebensgefährlich für die Besucher werden. Bei diesen Vorgängen wird die Sondergruppe des Immissionsschutzes mit eingebunden.

Zur Verdeutlichung hier noch ein paar statistische Zahlen zu den Kontrollen von Gewerbebetrieben: durchgeführte Kontrollen: 4201. Dazu die eingeleiteten Buß- und Verwarnungsgeldverfahren: 697.



Zur Kontrolle von Spielhallen ist eine intensive Lichtbilddokumentation der Spielhalle notwendig. Dazu gehört auch die Kontrolle, ob die Pläne mit der Örtlichkeit übereinstimmen. Zum Teil müssen die Spielhallen aus- oder nachgemessen werden, um festzustellen, ob die Spielfläche unerlaubt verkleinert wurde, die Anzahl von Geldspielgeräten (im weiteren Text GSG benannt) aber gleich geblieben ist und somit weitere Räumlichkeiten entstanden sind, wie zum Beispiel Lagerräume.



Zur Überprüfung gehört auch die Kontrolle der GSG selbst; die Zulassung und Gültigkeit mittels der Zulassungsplakette, die Firmierung des Geräteaufstellers, außer dieser ist gleichzeitig Spielhallenbetreiber, sowie ob die Zulassung auch an der Geräteumhausung angebracht ist; die Anzahl der aufgestellten GSG (pro 12 qm² Spielfläche darf ein GSG aufgestellt werden, max. 12 GSG pro Spielhalle); nachmessen der Mindestabstände zwischen den GSG.

Die ***Einhaltung des Hessischen Nichtraucherchutzgesetzes*** wird dahingehend überprüft, das Speisen und Getränke im Raucherbereich verboten sind. 

Die Getränke- und Speisekarte muss gewinnorientiert sein (um „Lockangebote“ zu unterbinden).

Verbindungsstüren werden ob der Möglichkeit eines Betreten / Erreichen zwischen den Spielhallenteilen geprüft. Sportwetten Terminals sind in Spielhallen untersagt.

Die Personalien aller Angestellten vor Ort werden aufgenommen. Die erforderlichen Aushänge (Jugendschutz, Gewinnpläne, Spielregeln und der Suchtprävention) werden auf Vorhandensein geprüft. Auch alle weiteren Unterhaltungsspielgeräte (Billard, Dartautomat, usw.) müssen dokumentiert werden.

Sollte es optisch-elektronischen Raumüberwacher und Aufnahmen geben, wird auch dies im Bericht erfasst. Dabei dürfen die Aufnahmen maximal 48 Stunden gespeichert werden. Schlussendlich findet eine Nachschau statt, ob es technische Geräte zur Abhebung von Bargeld gibt, was in Spielhallen verboten ist, aber oftmals trotzdem vorhanden.

Eine reine Spielhallenkontrolle pro Betriebsstätte dauert bis zu 2 Stunden. Dabei kommt es auf die Größe der Spielhalle(n) und der festgestellten Verstöße an.



Zur umfangreichen Sachbearbeitung auf der Dienststelle gehören:

Fertigen von Kostenblättern und Vermerken für die unterschiedlichsten Behörden bei festgestellten Verstößen (Brandschutz, Bauaufsicht, RP Darmstadt, BaFin (Bundesamt für Finanzen), Gaststättenabteilung und so weiter. Die Lichtbildsammlung muss bearbeitet werden und ein Vermerk für das Kassen- und Steueramt bezüglich der Anzahl der aufgestellten GSG und deren Plakettennummern. Bei entsprechender Feststellung noch das Fertigen von Ordnungswidrigkeitenanzeigen und natürlich die Nachkontrolle.

Die Kontrollen bei Bewachungsunternehmen



Auch die Bewachungsunternehmen müssen sich Kontrollen unterziehen. Dabei werden erst einmal der Firmenname selbst und der / die Inhaber aufgenommen. Es muss eine gültige

Haftpflichtversicherung vorgelegt werden, deren Versicherungssumme dokumentiert wird. Alle beschäftigten Wachpersonen werden in einer Liste festgehalten und stichprobenartig überprüft, ob sie behördlich als solche gemeldet sind; auch insbesondere die Personen mit Waffenschein. Weiterhin wird während der Kontrolle erfragt, ob es eine Dienstanweisung für das Wachpersonal gibt; wenn ja, ob diese zusammen mit den speziellen Unfallverhütungsvorschriften ausgehändigt wurden. Auch die Dienstaussweise, -kleidung und Abzeichen werden nach den Vorschriften der Bewachungsverordnung überprüft; die Waffenträger müssen einen gültigen Waffenschein nachweisen. Zum Schluss wird überprüft, ob die Beschäftigten im Datenschutz unterwiesen wurden und die Buchführung und Aufbewahrung von Unterlagen der Bewachungsverordnung entspricht.

Es gibt noch weitere, spezielle Aufgabengebiete, die aber erst in einem Folgebeitrag vorgestellt werden.

Autor: Ursula Wiegand